jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/9/13 2005/18/0516

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.2006

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §58 Abs2;
AVG §60;
B-VG Art130 Abs2;
FrG 1997 §33 Abs1;
FrG 1997 §37 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/18/0175 E 17. September 1998 RS 4 (Hier: Die belBeh hat zur Frage des Ermessens lediglich festgehalten, dass "vor dem Hintergrund dieser Tatsache" (nämlich, dass die Ausweisung nach § 37 Abs 1 FrG 1997 dringend geboten sei) "auch von der Ermessensbestimmung des § 33 Abs 1 FrG 1997 Gebrauch gemacht werden" müsse.)

Stammrechtssatz

Beschränkt sich die im Bescheid, in dem der Fremde gem § 33 Abs 1 FrG 1997 ausgewiesen wurde, vorgenommene Ermessensübung auf die Aussage, daß - sofern dem nicht § 37 Abs 1 FrG 1997 entgegenstehe - die Ausweisung gemäß § 33 Abs 1 FrG 1997 gerechtfertigt und notwendig sei, so kann darin im Lichte der seit dem Erk eines verst Sen vom 4.11.1966, 1990/65, VwSlg 7022 A/1966, stRsp des VwGH zum Ausmaß der Begründungspflicht bei Ermessensentscheidungen keine ausreichende Begründung erblickt werden.

Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Begründung von Ermessensentscheidungen Ermessen Ermessen VwRallg8 Verfahrensbestimmungen Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005180516.X01

Im RIS seit

10.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at